

Anlage 4

VERKÜRZTE AUSBILDUNG IN DER ALLGEMEINEN GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE FÜR PFLEGEHILFER

Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der allgemeinen Ethik – Berufsethik – Transkulturelle Aspekte der Pflege – Geschichte der Pflege – Pflegemanagement, Pflegeorganisation, Qualitätssicherung – Pflegepädagogik 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Teilnahme: 3. Jahr
2. Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	<ul style="list-style-type: none"> – Pflegefachsprache – Einführung in wissenschaftliches Arbeiten – Einführung in die Pflegewissenschaft – Einführung in die Pflegeforschung – Interpretation von Forschungsarbeiten – Umsetzung von Forschungsergebnissen – Mitwirkung an Forschungsprojekten 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 3. Jahr * ²⁾ Teilnahme: 2. Jahr
3. Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitspflege – Krankheit, der kranke Mensch, Krankenpflege – Pflegemodele und -theorien – Pflegeprozeß: Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung, Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluation, Pflegedokumentation – Ganzheitliche Pflege in allen Altersstufen – Präventive Pflegemaßnahmen 	130 	130 	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ 3. Jahr Diplomprüfung

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahrs sind durch Selbststudium zu erwerben.

²⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 3. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahrs der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und des 2. Ausbildungsjahres zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahrs der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Komplementäre Pflegemethoden 				
4. Pflege von alten Menschen	<ul style="list-style-type: none"> – Der alte Mensch – gesund und krank, zu Hause, in Krankenanstalten und in Betreuungseinrichtungen – Modelle in der Betreuung und Pflege alter Menschen – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	–	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Diplomprüfung
5. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Leben und Sterben – Einführung in die Palliativpflege – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Menschen – Schmerztherapie 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Teilnahme: 3. Jahr Diplomprüfung
6. Hauskrankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheits- und sozialen Diensten – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung
7. Hygiene und Infektionslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Der Mensch und seine Umwelt – Mikrobiologie und Infektionslehre – Angewandte Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation 	30	–		Selbststudium *** ²⁾

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

²⁾ Die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind im angeführten Stundenausmaß durch Selbststudium zu erwerben. Es ist keine Einzelprüfung abzulegen.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
8. Ernährung, Kranken- und Diätkost	<ul style="list-style-type: none"> – Qualitative und quantitative Aspekte der Ernährung – Kranken- und Diätkost 	20	–		Selbststudium *** ¹⁾
9. Biologie, Anatomie, Physiologie	<ul style="list-style-type: none"> – Lehre vom Leben – Der gesunde Mensch – Körperbau und Bewegungsapparat – Bau und Funktionen der Organsysteme: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane 	80	–		Selbststudium *** ¹⁾
10. Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Pathologie – Allgemeine medizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren – Spezielle Pathologie des Bewegungsapparates und der Organsysteme mit Diagnostik und Therapie: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem; Blut – blutbildendes System – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane 	130	110	Arzt für Allgemeinmedizin / approbiert Arzt / Facharzt / Arzt in Ausbildung zum Facharzt	Einzelprüfung: 2. Jahr * ²⁾ 3. Jahr

¹⁾ Die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind im angeführten Stundenausmaß durch Selbststudium zu erwerben. Es ist keine Einzelprüfung abzulegen.

²⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Psychopathologie – Psychosomatik – Komplementärmedizin 				
11. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die Alternswissenschaften – Körperliche und psychische Veränderungen im Alter – Krankheitsbilder im Alter 	30	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbiert Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)	Einzelprüfung: 2. Jahr
12. Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> – Arzneimittellehre – Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Hauptgruppen der Arzneimittel 	20	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbiert Arzt / Facharzt / Pharmazeut	Einzelprüfung: 2. Jahr *) ¹⁾
13. Erste Hilfe, Katastrophens- und Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Selbstschutz – Erste Hilfe – Notfallmedizin – Katastrophen- und Zivilschutz – Brandschutz – Allgemeiner und berufspezifischer Strahlenschutz 	–	10 (hievon 50% in Gruppen)	Arzt für Allgemeinmedizin / approbiert Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
14. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheitserziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte in Gesundheitseinrichtungen 	–	20	Arzt für Allgemeinmedizin / approbiert Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahrs sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
15. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungsübungen 	30 (hievon 25% in Gruppen)	20 (hievon 25% in Gruppen)	Diplomierte Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
16. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche – Der Mensch in seiner Entwicklung und die Beziehungen in seiner gesamten Lebensspanne – Der Mensch im Kontinuum von Gesundheit, Krankheit und Behinderung 	20	20	Psychologe / Pädagoge / Soziologe / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme
17. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Arbeit mit und Anleitung von Bezugspersonen – Konflikttheorien und -management – Aufbau beruflicher Beziehungen – Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Begleitung von Personen und Gruppen – Praxistreflexion, Stressbewältigung und Grundlagen der Supervision – Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
18. Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
19. Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Formale Grundlagen der Informatik – Betriebssysteme – Angewandte EDV – Einführung in die Statistik – Telekommunikation 	20 (hievon 50% in Gruppen)	–	fachkompetente Person	Teilnahme

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
20. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtsgrundlagen – Gesundheitsberufe und deren Berufsgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – Grundzüge des Sanitäts- und Sozialversicherungsrechtes – Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes – Grundzüge des ArbeitnehmerInnenschutzes – Grundlagen des Haftungsrechtes – Pflegegeldrecht 	20	–	Jurist	Einzelprüfung: 2. Jahr *) 3. Jahr
21. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und medizinspezifische Terminologie – Alltagstkonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	20 (hievon 100% in Gruppen)	20 (hievon 100% in Gruppen)	fachkompetente Person	Einzelprüfung: 2. Jahr 3. Jahr
Gesamt		690	470		1 160 Stunden

) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahrs sind durch Selbststudium zu erwerben.

Praktische Ausbildung			
Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden	
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutpflege im operativen Fachbereich	400	
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutpflege im konservativen Fachbereich	400	
Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen	Langzeitpflege / rehabilitative Pflege	200	
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung	160	
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	200	
nach Wahl der Schule:	Akutpflege / Langzeitpflege / rehabilitative Pflege / extramurale Pflege	160	
– Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten einer Krankenanstalt			
– Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen			
– Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten			
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160	
Gesamt		1 680	

Schulautonomer Bereich			
Bereich	Sachgebiet/Fachbereich	Stunden	Art der Prüfung
nach Wahl der Schule:	nach Wahl der Schule: – theoretische Ausbildung – praktische Ausbildung	80 Stunden	Teilnahme